

einem theologisch-pädagogischen Anliegen. Die Kenntnisse, die für die beabsichtigte Bewußtseinsbildung zum Schutz vor Irrlehren notwendig waren, vermittelte der Verfasser durch seine Beschreibung der Ambrosianischen Kultur im ersten Buch und am Schluß des zweiten sowie in jenen lehrhaften Reden, die er ihren Verteidigern gegen die geistigen Führer der Irrlehren, insbesondere aber gegen die Patarerer, in den Mund legte⁶². Die Taktik der Verteidigung gegen solche Irrlehren hingegen wurde an den historischen Ereignissen illustriert, die in der „Historia Mediolanensis“ in ihrer zeitlichen Abfolge wahrheitsgemäß dargestellt werden sollten. Dabei setzte der Autor das Zusammentragen der Tatsachen und das Ergründen ihrer Zusammenhänge mit der Arbeitsweise des Rechtskundigen in Beziehung⁶³. Doch sollte diese Aussage im Hinblick auf seine eigene Person nicht überinterpretiert werden. Daß dieses Bild überhaupt gebraucht wurde, sollte, wenn schon nicht als Ausdruck der damaligen Rechtskultur, so doch vielmehr als ein Niederschlag der Auseinandersetzungen gesehen werden, unter deren Eindruck das Werk steht und die einen Vergleich mit dem notwendigen Verhalten im Parteienstreit vor einem Gericht nahelegen. An eine solche Vorgehensweise erinnern auch die oben erwähnten Reden, die den (Rechts-)Standpunkt der Parteien wiedergeben, wobei die vom Autor favorisierte besonders hervortritt. Denn von den 73 Autoritätenbelegen, die dort zu finden sind, entfallen 47 auf die *sermones* der Verteidiger der Ambrosianischen Ordnung, Wibert, Ambrosius Biffus und Andreas⁶⁴. Die Patarerer Ariald und Landulf Cotta hingegen können in ihrer Stellungnahme, die bezeichnenderweise als *oratio* qualifiziert wurde, lediglich auf fünf Autoritäten verweisen⁶⁵. Noch je sieben Belege führen in ihren angeblichen *sermones* die Mailänder Erzbischöfe Benedikt und Wido, sowie Leo von Vercelli an⁶⁶. Der Text der „Historia Mediolanensis“ selbst weist mit 39 weiteren Stellen mehr Autoritätenzitate auf, als von einem bloßen Geschichtswerk zu erwarten wäre. Bei diesen insgesamt 112 Belegen handelt

⁶²) Siehe unten S. 18 mit Anm. 64 ff.

⁶³) Vgl. dazu die überleitende Bemerkung nach der Einführung zum dritten Buch H. M. III 2, S. 82, 20 f./S. 74, 28 f.: ... *nunc ad historiarum seriem redeam, quam legis peritus aliquis, prout fuit et in veritate comperi enarrare*.

⁶⁴) Wibert (H. M. III 23, S. 108 ff./S. 89 f.) mit 19, Ambrosius Biffus (H. M. III 24, S. 110–113/S. 90 f.) mit 9 und Andreas (H. M. III 26, S. 115–118/S. 92 ff.) mit 19 Autoritätenbelegen.

⁶⁵) H. M. III 25, S. 113 f./S. 91 f.

⁶⁶) H. M. II 15, S. 42–46/S. 51 f. (Querimonia b. Benedicti archiepiscopi Mediolanensis), H. M. III 7, S. 89 f./S. 78 f. (Exhortatio archiepiscopi Widonis) und H. M. III 17, S. 100 ff./S. 85 f. (Sermo Leonis episcopi Vercellensis).